

SCHUTZKONZEPT

COVID-19:

Gemeindeverwaltung Schöffland

Gültig ab 20. Dezember 2021

Grundlage:

Aktuelle, resp. neuste COVID-19-Verordnung des Bundes und des Kantons Aargau (datiert vom 17. Dezember 2021– Weitere Verstärkung der Massnahmen / Homeoffice / 2G, 2G+, etc.) und dazugehörige Weisungen des Kantons Aargau:

Mit Bezug auf die vom Bundesrat am 17. Dezember 2021 erlassenen sowie vom Regierungsrat bestätigten Verstärkungen der Massnahmen gilt für den Betrieb des Gemeindehauses mit Gültigkeit ab 20. Dezember 2021 folgendes (sinngemäss auch für die Aussenstellen [ARA, Bauamt / Brunnenmeister, Bibliothek, Hausdienste, Kies- und Sandwerk]):

1. Allgemein – Beibehaltung der geltenden Weisungen zum Schutz des Personals

Die Erbringung von Dienstleistungen von Behörden ist mit den neusten Weisungen weiterhin von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Die bisher für die Gemeindeverwaltung Schöffland und die Aussenstellen geltenden Schutzmassnahmen wurden sehr gut eingehalten und haben sich bis anhin bewährt. Daher soll das bisherige Schutzkonzept unter Berücksichtigung aller damit verbundenen Belange (Gesundheit, Schutz, Soziales, Betriebliches, usw.) so moderat, aber gleichzeitig auch dem gesetzlich vorliegenden Schutzziel vollends entsprechend, abgefasst und verfügt werden. In den allgemein zugänglichen Innenräumen gilt wie bis anhin eine Maskenpflicht für alle Besucherinnen und Besucher des Gemeindehauses und der Aussenstellen, in jedem Fall in allen öffentlich zugänglichen Bereichen, aber auch anlässlich persönlichen Besprechungen, etc., sofern die Voraussetzungen für das Ablegen der Masken in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen nicht gegeben sind (u.a. 2G-Regel und Vorliegen des Einverständnisses aller involvierten Parteien bei Besprechungen, usw.). Die dafür geltenden Voraussetzungen, welche ein Ablegen der Maske anlässlich Sitzungen und Zusammenkünften ermöglichen würden, ist unter Ziffer 6 des vorliegenden Schutzkonzepts beschrieben. Der Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie auch des Personals der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Schöffland hat, neben der ordnungsgemässen Dienstleistungserbringung weiterhin oberste Priorität. Zum Schutze der Arbeitnehmenden sowie auch der Besucher wird daher der seit 6. Dezember geltende, generelle Maskentragpflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Innenräumen weitergeführt. Als Ausnahme darf, in Einzelbü-

ros, resp. Räumen, wo sich nur eine Person aufhält, seine Arbeit verrichtet („am Arbeitsplatz“) auf die Maskentragpflicht verzichtet werden. Details sind den Ziffern 3. bis 5. des vorliegenden Schutzkonzepts zu entnehmen. Spezielle Schutzregelungen gelten für die Benützung der Pausenräume, als nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten im Sinne des übergeordneten Rechtes. Die diesbezüglichen Details sind unter Ziffer 12. dieses Schutzkonzeptes genauer beschrieben. Allfällige Verschärfungen der nachfolgend genannten Massnahmen bei weiterhin negativen Entwicklungen der aktuellen Situation bleiben jederzeit vorbehalten (Anpassung Schutzkonzept, etc.).

2. Weiterhin keine Homeoffice-Pflicht / Dienstbetrieb vor Ort / Hinweis auf elektronische, resp. Online-Dienstleistungen

Mit den neusten Weisungen vom 20. Dezember 2021 ist Homeoffice in allen Bereichen, in denen es ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist, zu Hause zu arbeiten, verpflichtend. Arbeitgeber müssen die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen treffen, um Homeoffice zu ermöglichen. Die technischen und organisatorischen Möglichkeiten sind im Betrieb grundsätzlich vorhanden. Die Einführung des Homeoffice-Betriebes hätte zur Folge, dass die für öffentlich-rechtliche Aufgabenerfüllung vor Ort nicht mehr gewährleistet werden könnte, und verschiedene Abteilungen, sprich die Gemeindeverwaltung wiederum geschlossen werden müsste. Unter Berücksichtigung der Beibehaltung der zur Verfügung zu stellenden öffentlichen Dienstleistungserfüllung und den bereits umfassen getroffenen Schutzmassnahmen in allen Betriebs- und Unternehmensbereichen, wird auf generelle Einführung der Homeoffice-Pflicht bis auf weiteres verzichtet. Es wird dabei auf die öffentlich zugängliche Dienstleistungserbringung und die mit einer Schalterschliessung einhergehenden Unverhältnismässigkeit in der Umsetzung dieser Massnahme verwiesen. Alle Mitarbeitenden die ihre Arbeitsleistung vor Ort erbringen, haben die geltenden Schutzmassnahmen bisher sehr gut eingehalten und diese auch weiter ohne Ausnahme umzusetzen. Es war und sind bis heute keine Ansteckungen am Arbeitsplatz zu verzeichnen. Für besonders schützenswerte Personen oder dort, wo es betrieblich Sinn macht, resp. ohne Schalterschliessung vertretbar ist, können unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und dem Gemeindeschreiber, resp. dessen Stellvertreter (Verwaltungsleitung) Homeoffice-Lösungen diskutiert und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Ausgenommen bleiben bereits vorab, sprich i.d.R. bei Abschluss des Arbeitsverhältnisses schriftlich vereinbarte Homeoffice-Regelungen, welche auch ausserhalb der aktuellen Pandemielage weiterhin Bestand haben. Die vorliegende Situation wird laufende überprüft. Bei einer weiteren Verschlechterung der epidemiologischen Lage, wird die ganzheitliche Umsetzung der Homeoffice-Pflicht neu beurteilt und allfällig die entsprechende Verfügung zur sofortigen Umsetzung erlassen. Die Abteilungen haben sich auf diesen Fall bereits vorgängig vorzubereiten.

Durch den Verzicht auf die Umsetzung der Homeoffice-Pflicht gilt die bereits praktizierte Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden in Innenräumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, jederzeit und generell einzuhalten. Die Maske darf somit innerhalb des Arbeitsbereiches, sprich am Arbeitsplatz nur dann abgenommen werden, wenn eine Person sich alleine in einem Raum an seinem Arbeitsplatz (sitzend oder stehend) befindet. Ansonsten gilt die generelle Maskentragpflicht, sinngemäss auch für das Abhalten und Durchführungen von Besprechungen (siehe Ziffer 6 nachfolgend). Spezielle Regelungen gelten für den Bereich des Pausenraumbereichs (Pau-

sen und Mittagsverpflegung), welche separat unter Ziffer 12 dieses Schutzkonzeptes erläutert werden.

Dienstleistungen der Gemeinde sind weiterhin und wenn immer möglich, digital anzubieten und für die Bevölkerung telefonisch und per E-Mail zur Verfügung zu stellen. Die Bevölkerung wird über die Gemeinde-Homepage weiterhin dazu aufgerufen, diese Kanäle zu nutzen.

3. Maskenpflicht bei der Arbeit (Maskenpflicht in Innenräumen)

Die generelle Maskenpflicht bei der Arbeit wurde per 6. Dezember 2021 wieder eingeführt. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben weiterhin die Pflicht, die Arbeitnehmenden zu schützen. Weiterhin bestehen bleibt die Aufrechterhaltung der Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Einführung einer 2G+-Regelung mit einer gänzlichen Aufhebung der Maskentragpflicht ist aus rechtlicher Sicht ab dem 20. Dezember 2021 nicht mehr erlaubt. Mit den per 20. Dezember 2021 geltenden Verschärfungen wurden auch die Maskentragpflicht in Innenräumen erneut ausgeweitet. Es gilt somit eine Maskentragpflicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Innenräumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten. Dies gilt neu auch für Besprechungen und Sitzungen in nicht öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten (Verweis auf Ziffer 6). Ausnahmen gelten einzig für Personen, welche aus medizinischen Gründen keine Maske tragen dürfen. Sollte dies seitens der Mitarbeitenden der Fall sein, ist dieser Umstand, unter vorgängiger Rücksprache mit dem Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter (Verwaltungsleitung) abzusprechen. Ein entsprechendes Attest ist dabei vorzuweisen. Besucherinnen und Besucher des Gemeindehauses und der Aussenstellen müssen in einem solchen Falle ebenfalls ein entsprechendes Attest/Zeugnis vorweisen können. Als Einzelbüros, resp. einzelne Innenräume gelten alle Räumlichkeiten wo nachweislich nur eine Person platziert ist, sprich sich nur ein Arbeitsplatz befindet. In Büros mit mehreren Arbeitsplätzen darf auf das Tragen der Schutzmaske ebenfalls nur verzichtet werden, wenn man sich alleine sitzend oder stehend an seinem Arbeitsplatz befindet. Sobald sich eine zusätzliche Person im Raum befindet, ist die Schutzmaske jederzeit zu tragen. Ausserhalb der Schalteröffnungszeiten und wenn nachweislich kein plötzlicher Kontakt mit Kunden, Mitarbeitenden, etc., erfolgen kann, darf die Schutzmaske innerhalb der Büroeinheit abgelegt werden, nicht aber in den Allgemeinflächen (da dort jederzeit ein entsprechender Personenkontakt stattfinden kann).

In den Aussenstellen ohne direkten Kundenkontakt in den Innenräumen (ARA, Bauamt / Brunnenmeister / Kies- und Sandwerk, usw.) kann auf das Tragen einer Maske ab dem 20. Dezember 2021 nur noch dann verzichtet werden, wenn man sich alleine im Raum befindet. Ist dies nicht der Fall, so ist von allen in den Innenräumen befindlichen Personen eine Schutzmaske zu tragen. Die betreffenden Aussenstellen haben unter Anwendung dieser Regelung für die entsprechende Kontrolle besorgt zu sein.

Für die Ausgestaltung der Pausen- und Mittagsregelungen in den Pausenräumen wird auf die speziell geltenden Bestimmungen unter Ziffer 12 dieses Schutzkonzeptes verwiesen.

4. Generelle und strikte Maskentragpflicht im Verkehr mit dem Gemeindehaus bleibt bestehen (gilt für alle öffentlich und allgemein zugänglichen Flächen)

Die generelle Maskentragpflicht gilt weiterhin für alle Personen (Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren) in den allgemein zugänglichen Innenräumen der Gemeindeverwaltung und den Aussenstellen. Die Maskentragpflicht erstreckt sich über alle Innenräume, welche für die Allgemeinheit, resp. Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Für den Zutritt zum Gemeindehaus gilt somit weiterhin eine generelle Maskentragpflicht. Im Detail gilt eine ständige Maskentragpflicht in folgenden Bereichen: Verkehrsflächen (Eingänge, Zugänge, Treppenhaus) Sanitäreinrichtungen, Schalterräumen [Kundenbereich], Aufenthaltsflächen und -räume, die Liftanlage sowie Besprechungs- und Sitzungsräume, resp. Büroräumlichkeiten, sofern diese für Besprechungen mit externen Kundengruppen belegt werden).

Diese generelle Maskentragpflicht wird auf die Bestimmungen unter Ziffer 3. sowie nachfolgend unter Ziffer 5. auch für die Mitarbeitenden weiter ausgeweitet. Dies unter Einhaltung der vom Bundesrat per 20. Dezember 2021 neu erlassenen, und vom Regierungsrat des Kantons Aargau entsprechend bestätigten Bestimmungen.

5. Maskentragpflicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kundenkontakt, resp. beim Schalterverkehr

Für den Schalterverkehr gilt weiterhin die generelle Maskentragpflicht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben beim Betreten und Begehen der vorgenannten öffentlich zugänglichen Flächen die Maskentragpflicht jederzeit einzuhalten. Weiter sind die verschärften Bestimmungen wie unter Ziffer 3. beschrieben, jederzeit einzuhalten (Maskentragpflicht in Innenräumen)

6. Maskentragpflicht bei Besprechungen mit internen und externen Sitzungsteilnehmenden

Bei allen Besprechungen und Sitzungen ist ab dem 20. Dezember 2021 zu jederzeit eine Maske zu tragen. Die bisher geltenden Ausnahmen bezüglich einem möglichen Verzicht bei der Erfüllung der heutigen Voraussetzung von Abstand, guter Durchlüftung und der Einhaltung der 2G+-Regelung sind ab dem 20. Dezember 2021 nicht mehr weiter möglich.

7. Quarantänebestimmungen und Impffinweis / Zertifikatspflicht für Mitarbeitende

Bezüglich den geltenden Quarantänebestimmungen (Reisebestimmungen oder auch bei der Arbeit, etc.) sind jeweils die geltenden Weisungen der Bundes- und Kantonsbehörden zu beachten. Da diese rasche Änderungen erfahren werden, wird auf eine detaillierte Bekanntgabe der aktuellen Bestimmungen verzichtet und im Falle eines Ereignisses zwecks dessen Handhabung auf die übergeordneten Bestimmungen abgestützt. Gegenüber den Mitarbeitenden wird weiterhin die Empfehlung erlassen, sich, sofern aus gesundheitlicher Sicht möglich, impfen zu lassen, um somit der geltenden Zertifikatspflicht für verschiedene Bereiche des täglichen Verkehrs entsprechen zu können. Dies aus betrieblicher und epidemiologischer Sicht. Die vorliegende Impf-Empfehlung kommt ausdrücklich keiner Impfanordnung oder Impfpflicht gleich. Gleichwohl wird auf die Einschränkungen, welche für Personen, die die teilweise bereits umfassend geltenden 3G, 2G, oder 2G+-Regelungen nicht einhalten können, und sich in Zukunft noch weiter verschärfen könnten, hingewiesen. Daraus zukünftige entstehende betriebliche Auslagen können nicht durch die Arbeitgeberin getragen werden, resp. werden von dieser nicht übernommen.

Der Bundesrat hat beschlossen, dass künftig die Kosten von Antigen-Schnelltests und Speichel-PCR-Pooltests, wieder übernommen werden nicht bezahlt werden Selbsttests sowie Einzel-PCR-Tests (ohne Krankheitssymptome, ohne Kontakt mit infizierten Personen oder ohne positivem Pool-Test) und Antikörpertests. Die Arbeitgeberin beteiligt sich im Allgemeinen nicht an den anfallenden Kosten. Auch die Durchführung solcher Test, dürfen, mit Ausnahme ausdrücklich durch den Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter (Verwaltungsleitung) genehmigter Situationen, welche einem bestimmten Zweck dienen, nicht in die Arbeitszeit fallen, resp. müssen ausserhalb der Blockzeiten und ausserhalb der Arbeitszeit (Freizeit oder Kompensation ausserhalb der Blockzeiten), da nicht als Arzttermin bewertet, fallen. Natürlich gilt diese Regelung nicht, wenn ein Test infolge festgestellter Symptome, auf Anweisungen einer Gesundheitsbehörde oder eines Arztes erfolgen muss. Dann kommen die geltenden Bestimmungen gemäss dem Reglement über die gleitende Arbeitszeit betr. Arztbesuche, etc., zur Anwendung (Bewertung somit als Arzttermin).

Allfällige Quarantäneverfügungen haben zur Folge, dass die Mitarbeitenden ihre Arbeit, sofern aus gesundheitlicher Sicht möglich, von zu Hause aus verrichten (Homeoffice – siehe Ziffer 1). Geimpfte Personen müssen bei engem Kontakt (als enger Kontakt gilt ohne Schutz, kumulativ über mehr als 15 Minuten im selben Raum) mit einer positiv getesteten Person im Grundsatz nicht in Quarantäne, sofern die Impfung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt, dies sofern keine Symptome auftreten, ansonsten sind unverzüglich die bekannten Massnahmen in die Wege zu leiten. Nicht der 2-Regelung unterliegende Personen, welche engen Kontakt mit einer positiven Person hatte, müssen 10 Tage in Quarantäne. Die Quarantäne kann in einem solchen Fall bereits nach 7 Tagen verlassen werden, ein negative PCR- oder Antigen-Schnelltest-Resultat vorliegt (dieser Test ist gratis). Die betroffenen Mitarbeitenden, werden verpflichtet, für die Umsetzung der Massnahmen, welche zu einer Verkürzung der Quarantänepflicht führen, in jedem Fall und wenn immer möglich, ohne weitere Aufforderung besorgt zu sein.

Sollten 1., 2. oder Booster-Impfungen nicht ausserhalb der Arbeitszeit gelegt werden können, dürfen diese, innerhalb der Arbeitszeit, sprich analog dem Vorgehen eines Arztbesuches, während und auf Arbeitszeit vorgenommen werden. Dies im Sinne, resp. unter Berücksichtigung des daraus resultierenden betrieblichen Nutzens.

Auf das Einverlangen von Covid-Zertifikaten bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird weiterhin verzichtet. Es besteht weiterhin keine Zertifikatspflicht für die Verrichtung der Arbeitsleistungen. Auswirkungen für Mitarbeitende, welche kein Zertifikat vorweisen können, sei dies z. Bsp. im ausserbetrieblichen Bereich, resp. ausserbetrieblichen Aktivitäten (z. Bsp. Abteilungssessen im Restaurant, Ausflüge, Veranstaltungen), bei welchen eine Zertifikatspflicht gilt, sind von den Mitarbeitenden, entsprechend ihrer eigenen Entscheidungsgewalt zu berücksichtigen, resp. die daraus resultierenden Einschränkungen entsprechend zu tragen, sofern diese für den Betrieb keine negativen, u.a. finanziellen Folgen ausweisen. Für die Arbeitgeberin darf somit kein Nachteil aus der bestehenden Situation entstehen. Im Bedarfsfall, resp. unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen, könnte gemäss der geltenden Rechtsprechung, resp. der geltenden Weisungen, eine Verschärfung der betrieblichen Zertifikatspflicht in Betracht gezogen werden. Soweit und solange als möglich soll auf die Umsetzung dieser Massnahme verzichtet werden.

Die aktuelle „Zertifizierungssituation“ ist der Verwaltungsleitung bekannt. Die Zertifizierungssituation wird vertraulich behandelt.

8. Verzicht auf repetitives Testing

Auf die Durchführung des repetitiven Testings wird weiterhin verzichtet (Erschwernisse in der Umsetzung, grossmehrheitliche Bereitschaft für die Umsetzung des Testings nicht vorhanden). Dies unter anderem auch, da ein hoher %-Anteil über die nötigen 2G-Voraussetzungen verfügt und sich die Teilnahmebereitschaft in einem klaren Minderverhältnis zu dieser Rate verhält. Weiterhin gilt zudem, wer sich nicht wohl fühlt, bleibt zu Hause und arbeitet nach Möglichkeit im Home-Office. Beim Auftreten von Symptomen ist ein Test für alle angezeigt (auch für Geimpfte), das insbesondere die besorgniserregenden Virusvarianten, trotz Impfung, nicht ausgeschlossen werden können. In diesem Falle ist, je nach Gesundheitszustand, von der Homeoffice-Möglichkeit, gemäss den Ausführungen unter Ziffer 1. Gebrauch zu machen. Es wird hierbei nochmals nachdrücklich darauf verwiesen, dass auf ein zur Arbeit kommen bei Unwohlsein, etc., zu verzichten ist, dies vor allem auch zum Wohle der Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen. Im Bedarfsfall werden die betreffenden Personen wieder nach Haus geschickt. Im Bedarfsfall ist vorgängig Rücksprache mit dem Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter (Verwaltungsleitung) zu nehmen.

9. Einhaltung der Abstandsvorschriften

Die geltenden Abstandsvorschriften sind wenn immer möglich strikte einzuhalten, resp. wo möglich zusätzlicher Abstand zu wahren. In den Schalterraum eintretende Kunden sind darauf hinzuweisen, dass trotz der dort geltenden Maskentragpflicht die Einhaltung der Abstandsregelung zu berücksichtigen ist. Die wartende Kundschaft ist nach Möglichkeit in die Vorräumlichkeiten der einzelnen Abteilungen (Verkehrsflächen / öffentliche Aufenthaltsflächen) zu verweisen (Menschenansammlung in Schalterräumen sind weiterhin zu vermeiden).

10. Trauungen

Die Richtlinien betreffend der Umsetzung von Trauung, etc., richten sich nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen, resp. für das Zivilstandswesen geltenden Auflagen und Massnahmen des Bundes und des Kantons Aargau (u.a. Flächenbegrenzung in Innenräumen, Schutzmassnahmen sowie Maskentrag- und Sitzpflicht). Die Durchführung von Trauungen in auswärtigen Trauungsräumen wird unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen bewilligt. Die Belegung des von May-Saals richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Raumkapazitäten (aktuell 2/3 der vorhandenen Kapazitäten, resp. Sitzplätze, d.h. zum heutigen Zeitpunkt 40 sitzende Personen [inkl. Brautpaar, Trauzeugen, und Zivilstandsbeamtin/er]). Aufgrund der aktuell geltenden Lage und dem Umstand dessen, dass der von May-Saal als öffentlich zugänglicher Raum (nicht in sich abgeschlossen, frei zugänglich, etc.) gilt, wird dessen Vermietung für Trauungen ab sofort und bis auf weiteres, ausschliesslich auf die für das Jahr 2022 bereits festgelegten Trauungssamstage ermöglicht. Ausnahme bilden zum heutigen Zeitpunkt bereits bestätigte Reservationen für Trauung, deren Durchführungen ausserhalb der Öffnungszeiten des Gemeindehauses fallen und den Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung (mit Arbeitsplatz im Schloss-Gebäude) seitens des Regionalen Zivilstandsamtes vorgängig angezeigt wird (es gilt einen direkten Kontakt zu vermeiden).

11. Vermietung von May-Saal für private und öffentliche Veranstaltungen

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 10. erwähnten Ausführungen und unter Berücksichtigung, dass der von May-Saal in seiner Beschaffenheit und Eigenschaft nicht als in sich abgeschlossener Raum, ohne öffentlichen Publikumsverkehr während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung gilt, wird ab sofort auf eine weitere Vermietung dieser Räumlichkeiten mit Ausnahmen von Samstagen, welche nicht auf einen Trauungstermin (Trauungssamstage) fallen, verzichtet. Dies bis zu einer nächstmöglichen Lockerung der geltenden Massnahmen und somit bis auf Widerruf.

12. Pausenregelung/Pausenraum

Der Pausenraum ist weiterhin ausschliesslich mit Schutzmaske zu betreten. Die Maske darf wie bis anhin nur im Sitzen abgelegt werden. Gemeinsame „Znüni-“, Mittags- und anderweitige Pausen sind ab sofort unter ständiger Einhaltung der geltenden Abstandsvorschriften (mindestens 1.5 Meter – besser mehr) sitzend einzuhalten. Die Schutzmaske darf nur im Sitzen abgelegt werden. Während den gemeinsamen Pausen, resp. Konsumationen gilt es dafür besorgt zu sein, dass der Pausenraum gut durchlüftet ist, resp. auch anschliessend gut durchlüftet wird. Ausserhalb der Konsumation, auch sitzend, ist ausnahmslos eine Maske zu tragen, zum Beispiel beim Austausch und Gesprächen ohne Konsumation. Die Begehung der Pausenräume wird ohne weitere Einschränkungen im Sinne einer Zertifikatsregelung vorgenommen. Dies bis auf weiteres und solange aus gesetzlicher Sicht möglich. Es gilt ebenfalls gleichwohl darauf zu achten, dass Quarantäneverfügungen soweit als möglich vermieden werden können. Es wird hierbei ebenfalls an die Eigenverantwortung aller Mitarbeitenden appelliert. Die Verpflegung ohne Maske ist zu kurz als möglich (unter 15') zu halten, die Maske ist wenn immer möglich aufzusetzen.

Den Aussenstellen steht es frei, bei Bedarf Verschärfungen im Umgang mit den Pausenregelungen, im Sinne von 2G-Regelungen für nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten umzusetzen. Dies ist den betreffenden Mitarbeitenden durch die Abteilungsverantwortlichen/Vorgesetzten entsprechend zu kommunizieren. Diese haben auch für die Einhaltung der damit verbundenen gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und Weisungen besorgt zu sein. Der Bezug z. Bsp. eines Kaffees ab Automat/Maschine oder Esswaren in Pausenräumen mit spez. Einschränkungen ist den davon betroffenen Personen unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen (ständige Maskentragpflicht) gestattet, nicht aber die Konsumation der besagten Verpflegung. Zudem gilt es aber gleichzeitig die im vorab erwähnten Abschnitt (Pausenraum Gemeindeverwaltung) erwähnten Verhaltenskriterien jederzeit einzuhalten.

Die Pausenräume gelten als nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten.

13. Regelung bei Fahrten mit Betriebsfahrzeugen, resp. Dienstfahrten

Bei Dienstfahrten, resp. gemeinsamen Fahrten im Auftrag der Gemeinde, sprich während der Arbeitszeit, usw., sofern diese nicht in den Privatbereich, resp. ausserhalb der Arbeitszeiten fallen, ist ab dem 20. Dezember 2021 ausnahmslos eine Maske zu tragen (es gilt eine generelle und strikte Maskentragpflicht), wenn sich mehr als eine Person im Fahrzeug befindet. Dies analog der Anwendung der Maskentragpflicht in Innenräumen (bei der Arbeit).

14. Einhaltung der verfügten Massnahmen sowie der gängigen Schutz und Hygienevorschriften

Die hiermit festgehaltenen und verfügten Massnahmen sind ausnahmslos und strikte einzuhalten.

Weiterhin gilt, resp. wird empfohlen:

- Mehrmals täglich lüften;
- Gründliches und regelmässiges Händewaschen;
- Abstände einhalten.

15. Kontakt bei Fragen oder Unklarheiten

Bei Fragen oder Unklarheiten zum vorliegenden Schutzkonzept, resp. der aktuellen Covid-19-Lage und der damit verbundenen Bestimmungen steht der Gemeindegemeinschafter (062 739 12 23 oder michael.urben@schoeffland.ch) oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter (062 739 12 24 oder mario.meier@schoeffland.ch) zur Verfügung.

16. Schlussbemerkung

Die vorliegenden Verschärfungen dienen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kundschaft, resp. der ganzen Bevölkerung, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Dienstbetriebes, resp. des damit verbundenen Angebots des öffentlich zugänglichen Dienstleistungssektors (Öffentliche Verwaltung). Weiterhin gilt es, wie bis anhin von den Mitarbeitenden der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sehr gut umgesetzt, im Umgang mit den geltenden Massnahmen ein gesundes Mass an Eigen- und Selbstverantwortung an den Tag zu legen sowie auch Rücksicht gegenüber dem Wohlbefinden der Mitarbeitenden, resp. den Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, Kundinnen und Kunden, etc., sowie auch ein vertretbares und rechtlich umsetzbares Mass an Solidarität an den Tag zu legen. Die betriebliche und dienstliche Verantwortung gilt es mit zu berücksichtigen. Diese Überlegungen in Form der im vorliegenden Schutzkonzept festgehaltenen Empfehlungen und Weisungen sind umzusetzen. Generell gilt, sich im Umgang mit den aktuell geltenden Massnahmen, unter Berücksichtigung der aktuell wiederum negativen Entwicklung der epidemiologischen Lage, weiterhin die nötige Umsicht walten zu lassen sowie die verbindlich geltenden Massnahmen von Bund und Kanton strikte einzuhalten.

Die zukünftige Entwicklung wird genau beobachtet und eng begleitet. Allfällige sofortige Anpassungen der Weisungen im Bereich der Homeoffice-Pflicht, aber auch der Maskentragpflicht (Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken in verschiedenen Organisations-, resp. Arbeitsbereichen, etc.) könnten zum Tragen kommen. Entsprechende Vorkehrungen sind, soweit möglich, in vorausschauender Art und Weise zu treffen.

Gemeindekanzlei

20. Dezember 2021/mu